



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 50 Pfennig, Codes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Belegungsregister.

Für die Woche vom 23. bis 29. August 1914 ist die Beitragsmarke in das mit 35 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

Aus einer großen Anzahl von Anfragen aus den Zahlstellen geht hervor, daß über die Durchführung der in voriger Nummer der „Solidarität“ veröffentlichten Beschlüsse des Verbandsvorstandes noch mancherlei Unklarheiten bestehen. Wir sehen uns daher veranlaßt, diese Beschlüsse noch einmal zu veröffentlichen und jene Bestimmungen, die Anlaß zu Unklarheiten gegeben haben oder nicht richtig verstanden wurden, näher zu erläutern. Gleichzeitig geben wir auch die weiteren Beschlüsse, die der Verbandsvorstand in seiner Sitzung vom 18. August auf Grund verschiedener Anregungen gefaßt hat, wieder.

1. Das Verbandsstatut wird bis auf Widerruf, zumindest auf die Dauer des Krieges für aufgehoben erklärt.
2. Die Auszahlung der Kranken- und Wöchnerinnenunterstützung wird eingestellt.
3. Die Arbeitslosenunterstützung wird in allen Klassen auf die Hälfte der bis jetzt bestehenden Sätze herabgesetzt. (Ueberschüssige Bruchteile sind auf 5 und 10 Pfg. nach unten abzurunden.)
4. Unterstützungsberechtigt sind Mitglieder, wenn sie
 - a) 52 Wochenbeiträge geleistet haben;
 - b) nicht mehr als zwei Wochen Feste zur Zeit des Eintritts der Arbeitslosigkeit haben;
 - c) mindestens sechs Tage arbeitslos sind.
 Hierzu muß bemerkt werden, daß Mitglieder, die in einer Woche weniger wie sechs Tage arbeitslos sind, keine Unterstützung erhalten können. Dementsprechend können die Arbeitslosentage auch nicht von einer Woche zur anderen mitgerechnet werden. Auch in den Fällen, wo Mitglieder umsichtlich eine Woche arbeiten und dann eine Woche ansitzen, wird für diese Woche keine Unterstützung bezahlt.
5. Verheiratete weibliche Mitglieder erhalten nur dann Unterstützung, wenn deren Männer nachweislich auch ohne Beschäftigung sind. Als Ausweis für den Unterstützungsbezug gilt die Invalidenkarte des Mannes.
6. In Fällen, wo Mann und Frau dem Verbande angehören, kann nur ein Teil die Arbeitslosenunterstützung beziehen.
7. In bezug auf diese Bestimmung hat der Verbandsvorstand beschlossen, den Zahlstellenvorständen anheim zu stellen, die einzelnen Fälle nachzuprüfen und bei besonderer Hilfsbedürftigkeit Ausnahmen eintreten zu lassen.
8. Mitglieder, die bereits ausgestellt sind, erhalten keine Unterstützung.

8. Mitglieder, die im letzten Jahre bereits arbeitslos waren, aber noch nicht ausgestellt sind, erhalten nur noch so viele Wochen die Hälfte der Unterstützung, bis die zehnte Woche erreicht ist.
9. Zurzeit auf der Reise befindliche arbeitslose Mitglieder erhalten am derzeitigen Aufenthaltsort die Unterstützung. Neue Reiselegitimationen werden nicht ausgestellt, und an jetzt auf Reisen Gehende wird Unterstützung nicht mehr gezahlt.
10. Die Maßregelungsunterstützung wird eingestellt. Gemafregelte Mitglieder sind in bezug auf Höhe und Dauer der Unterstützung den sonstigen Arbeitslosen gleichzustellen, wenn sie nach den obigen Voraussetzungen unterstützungsberechtigt sind.
11. Bezugsberechtigte arbeitslose Mitglieder haben sich täglich bei der von der Ortsverwaltung festgesetzten Kontrolle zu melden. Ausnahmen können unter keinen Umständen genehmigt werden.
12. Alle sich bietende Arbeit muß angenommen werden. Die Verweigerung von Arbeitsannahme auch in anderen Berufen oder bei Notstandsarbeiten hat den sofortigen Unterstützungsverlust zur Folge.
13. In anderen Berufen beschäftigten Mitgliedern werden ihre Rechte für später wieder eintretende Arbeitslosigkeit zugesichert, wenn sie sich ordnungsgemäß an- und abmelden.
14. Beitragsleistung: Um eine gerechtere dem jeweiligen Wochenverdienst der noch, wenn auch nur teilweise, in Arbeit verbleibenden Mitglieder entsprechende Beitragszahlung zu ermöglichen, wird die in voriger Nummer veröffentlichte Bestimmung unter Punkt 14 aufgehoben und dafür festgesetzt:

Alle Mitglieder, ohne Unterschied in welcher Klasse sie bisher Beiträge zu entrichten hatten, zahlen während der Dauer des Krieges bei einem wöchentlichen Verdienst von

bis 9 M.	20 Pfg. Beitrag
über 9—12 "	40 "
" 12—15 "	80 "
" 15—20 "	50 "
" 20 "	60 "

Durch diese geänderte Beitragsregelung wird die bisherige Klasseneinteilung nicht berührt. Sämtliche Mitglieder bleiben beim Unterstützungsbezug in derjenigen Klasse, zu der sie vor Ausbruch des Krieges gesteuert haben.

15. Aus Ortsmitteln dürfen Zuschüsse zu den Unterstützungen nicht gegeben werden.

Wir verweisen sämtliche Zahlstellenvorstände nochmals auf das Rundschreiben Nr. 3 vom 14. August und machen darauf aufmerksam, daß Zuschüsse aus der Verbandskasse nur dann geschickt werden, wenn die Berichtskarte rechtzeitig jede Woche eingeschickt wird.

Eine am 17. August in Berlin stattgefundene Konferenz der Verbandsvorstände hat beschlossen, daß Uebertritte von einer zur anderen Organisation während der Dauer des Krieges zu unterbleiben haben.

Kollegen und Kolleginnen! Mit diesen neuerdings bekannt gemachten Bestimmungen hat der Verbandsvorstand versucht, der gegebenen Situation nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Noch ist es nicht möglich, einen zahlenmäßig genauen Ueberblick über die Gesamtlage zu geben, weil die einschneidenden Änderungen allerorts sämtliche vorhandenen Kräfte auf das Äußerste ausspannen. Nichtsdestoweniger können wir aber erkennen, daß das Verbandsleben, wenn auch unter großen Schwierigkeiten, aufrecht erhalten bleibt. Es wird vielleicht manchmal noch notwendig sein, Änderungen verchiedenster Art eintreten zu lassen, wir hoffen aber, daß unsere Funktionäre sich durch die ihnen nothgedrungen erwachsene Mehrarbeit nicht abschrecken lassen und weiter getreulich auf ihren Posten ausharren werden. So wie bisher das denkbar Möglichste für unsere Kollegenschaft geleistet wurde, so soll es auch in der Zukunft sein. Darum möchten wir auch heute darauf hinweisen, daß wir gerne die zurückgeliebten Familienangehörigen jener Kollegen, die im Felde stehen, bedenken werden, wenn die übrigen noch in Arbeit befindliche Kollegenschaft ihren Beitragspflichten voll und ganz nachkommt. Hülfe daher jeder, so gut er kann!

Berlin, 19. August 1914.

Der Verbandsvorstand.
F. A.: Paula Thiede.

Zur gegenwärtigen Lage.

In diesen Tagen, da ein blutiges Ringen an Deutschlands Grenzen seinen Anfang genommen hat, sind es nicht allein die kriegerischen Ereignisse, die alle Zelle des Volkes in Spannung halten, sondern die Wunden, die der begonnene Krieg bereits dem Wirtschaftsleben geschlagen hat, sind es, die überall schon schmerzhaft gefühlt werden. Wenn auch die Reichs- und Gemeindebehörden gemeinschaftlich mit den Gewerkschaften in anerkanntem Zusammenwirken die Arbeitsvermittlung in großzügiger Weise organisiert haben, so reicht die vorhandene Arbeitslosigkeit nicht im entferntesten aus, auch nur einigermaßen die Arbeitslosigkeit einzubannen. Der Andrang zum Arbeitsmarkt steigert sich fortgesetzt. Unter den Gewerben, die mit am meisten zu leiden haben, stehen die graphischen mit in den vordersten Reihen. Täglich werden Tausende von Arbeitskräften abgestoßen. Die Zeitungen erscheinen in stark verkürztem Umfang, weil das Inzeratengeschäft vollständig stockt. In Anzeigenarbeiten ist keinerlei Bedarf. Klein- und Mittelbetriebe mühten bereits geschlossen werden oder müssen wegen vollständigen Arbeitsmangel in kurzer Zeit schließen. Die großen Zeitungsfirmen arbeiten mit kleinen Schichten. Das Lithographiegewerbe

liegt vollständig darnieder. Ueberall, wo man hinsieht, Stillstand — Arbeitslosigkeit.

In diesen Tagen haben die Gewerkschaften eine weit größere Bedeutung, als sonst in normalen Zeiten. Sind sie doch für große Bevölkerungskreise, die sonst nichts als ihre Arbeitskraft besitzen, nahezu der einzige Stützpunkt in dieser sich täglich steigenden Not. Selbstverständlich haben die Kriegseingriffe auch für die Gewerkschaften eine völlig neue Situation und damit auch neue Aufgaben und Pflichten geschaffen. Die Erhaltung des Lebensstandards der Arbeiterklasse kann jetzt nicht mit Lohnbewegungen, Streiks und Abwehr von Ausperrungen durchgesetzt werden, desto mehr aber muß durch Unterstützungen dem Verfall in Not und Elend vorgebeugt werden. Vor allem müssen die Kräfte der Gewerkschaften für diejenigen Unterstützungen gespart werden, die den am schwersten Geschädigten zugute kommen und es muß bei der Höhe der Unterstützung darauf Rücksicht genommen werden, daß auch eine möglichst lang andauernde und in der schlimmsten Not desto wirksamere Hilfe gesichert bleibt.

Wie notwendig es gerade jetzt ist, daß alle Kreise zusammenstehen, um der großen Not in jeder erdenklichen Weise entgegen zu wirken, zeigt uns wieder das deutsche Buchdruckgewerbe. Die Tarifgemeinschaft macht auch jetzt einen anerkanntermaßen Versuch, mildern auf die schweren Folgen des Krieges in unserem Gewerbe einzuwirken. In folgendem Aufruf wendet sich das Tarifamt an die

Prinzipals- und Gehilfenmitglieder der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker!

Der gewaltige Kampf, der unserm Vaterlande durch die Ereignisse der jüngsten Tage aufgedrängt worden ist, kann in seinen Folgen natürlich auch an unserm Gewerbe nicht spurlos vorübergehen. Eine Reihe von Buchdruckereien hat deshalb ihre Betriebe mangels jeder Beschäftigungsmöglichkeit bereits vollständig schließen müssen, andere haben ihren Betrieb wesentlich eingeschränkt. In den kommenden Wochen und Monaten wird unser Gewerbe noch schwerer als augenblicklich unter der Not der Zeit zu leiden haben. Trotz alledem muß aus ethischen, nationalen und gewerblichen Gründen an der Tarifgemeinschaft festgehalten und es müssen die gegenseitigen Pflichten aus dem Tarifvertrage nach wie vor erfüllt werden!

Die Tarifgemeinschaft soll auch in dieser schweren Zeit, die Prinzipale und Gehilfen harte Opfer und Entbehrungen auferlegt, der Brüfflein dafür sein, daß Prinzipale und Gehilfen sich als aufeinander angewiesen betrachten und daß sie gegenseitig bemüht sind, einander auch die Lasten eines so schweren Kampfes tragen zu helfen!

Dazu wird es nötig sein, unter voller Beachtung der tariflichen Vorschriften eine Anpassung derselben an die außergewöhnlichen Verhältnisse unseres Berufs während der Kriegszeit herbeizuführen, um den Prinzipalen die Fortführung ihrer Betriebe zu ermöglichen und den Gehilfen Gelegenheit zur Beschäftigung in ihrem Berufe zu geben.

Aus Anfragen und Anträgen, die dem Tarifamt in den letzten Tagen in großer Menge zugegangen sind, ist besonders zu entnehmen, daß bei Prinzipalen und Gehilfen der Wille vorhanden ist, die tägliche Arbeitszeit zu verkürzen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten und weitere Entlassungen von Gehilfen vermeiden zu können.

Das Tarifamt hat deshalb in besonderer Sitzung über alle diese Anfragen und Anträge beraten und es hat einstimmig beschlossen, den Prinzipalen und Gehilfen der einzelnen Druckereien und Druckereien zu empfehlen, sich darüber zu verständigen, wie am besten über die schwere Zeit hinwegzukommen und wie einer Entlassung von Personal am wirksamsten vorzubeugen ist. Das Tarifamt stellt anheim, z. B. die Arbeitszeit zu verkürzen oder Wechselstichten einzuführen, so

daß das Personal vielleicht halbwochentlich wechselt, also tageweise mit der Arbeit aussetzt. Es sollte im gegenseitigen Interesse eben alles versucht und getan werden, um einer weiteren Beschäftigungslosigkeit der Gehilfen zu steuern und eine weitere völlige Stilllegung von Betrieben zu verhüten.

Deshalb bitten wir, je nach Lage der Betriebsmöglichkeit, über eine andere Betriebsform sich zu verständigen, dem Tarifamt aber in jedem Falle von den getroffenen Vereinbarungen Kenntnis zu geben. Das Tarifamt hält sich verpflichtet, diese Vereinbarungen zu prüfen, es wird aber fast ausschließlich eine solche Vereinbarung nur zu fördern bemüht sein.

An der tariflich vorgeschriebenen Kündigungsfrist der Gehilfen ist festzuhalten, doch ist es auch in diesem Falle den Tarifparteien überlassen, sich zurecht einer Erleichterung dieser Bestimmung zu verständigen, vielleicht dahingehend, daß der Zahlung nicht der alleinige Kündigungsstag sein soll, sondern daß auch an jedem andern Tage der Woche, jedoch unter Einhaltung der vorgeschriebenen Kündigungsfrist, gekündigt werden darf. Vereinbarungen, wonach an Stelle der bisher vierschtägigen Kündigungsfrist eine achtstägige treten soll, sind ohne besondere Anfechtungsfrist zulässig.

Das Tarifamt behält sich jedoch vor, je nach Lage der Verhältnisse und nach vorher eingeholtem Einverständnis der Mitglieder des Tarifausschusses über weitere Ausnahmestellungen Beschluß zu fassen, selbstverständlich unter unbedingter Wahrung des tariflichen Rechtes. Auch sind die geschäftsführenden Personen des Tarifamtes bevollmächtigt worden, Vereinbarungen zwischen Prinzipalen und Gehilfen ohne besondere Sitzung des Tarifamtes schnellstens zu genehmigen, sofern nach ihrer Ansicht besondere Bedenken hiergegen nicht vorliegen.

Wir bitten, uns in dieser Beziehung volles Vertrauen zu schenken, unsere Beschlüsse aber auch in wohlwollendem Sinn aufzufassen. Wir werden alles tun und nichts unterlassen, was im Interesse unseres Gewerbes und der Tarifgemeinschaft in dieser außergewöhnlich schweren Zeit geboten ist.

Berlin, 7. August 1914.

Das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker.

Franz Franke, L. S. Giesecke,
Prinzipalvorsitzender. Gehilfenvorsitzender.
Paul Schliebs, Geschäftsführer.

Wir zweifeln nicht daran, daß diesem Aufruf des Tarifamtes nach Möglichkeit von allen Seiten entsprochen werden wird. Wenn in demselben auch nur von Gehilfen gesprochen wird, so halten wir es, was unsere Tariforte betrifft, für eine Selbstverständlichkeit, daß auch das Hilfspersonal nicht anders behandelt wird wie die Gehilfen und ebenso wie diese zu handeln hat. In den übrigen Druckorten wird es von der Einsicht der Prinzipale abhängen, daß die Hilfsarbeiterschaft nicht schlechter behandelt wird, wie die anderen Berufsangehörigen.

Achtung! Krankenkassenmitglieder!

Bei der durch den Krieg eintretenden Arbeitslosigkeit seien die Mitglieder der Krankenkassen besonders darauf hingewiesen, im Falle der Arbeitslosigkeit ihre Anmeldung zur freiwilligen Mitgliedschaft in den Krankenkassen nicht zu versäumen.

Die Anmeldung zur Weiterführung der Mitgliedschaft muß bei der Krankenkasse innerhalb drei Wochen erfolgen. Es empfiehlt sich aber, die Anmeldung schon in der ersten Woche der eingetretenen Arbeitslosigkeit zu vollziehen, da sonst bei in dieser Zeit eintretender Krankheit die Leistungen der Krankenkasse niedrigere sind.

Ortskrankenkasse für das Buchdruckgewerbe zu Berlin.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August 1914 werden die Beiträge auch für unsere Kasse von diesem Tage ab auf $4\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundlohns festgesetzt. Die Beiträge betragen daher für die

Stufe A	18 Pfg.
I	27 "
II	42 "
III	69 "
IV	96 "
V	123 "
VI	150 "
VII	162 "

Gleichzeitig sind die Leistungen der Kasse auf die Regelleistungen herabgesetzt, so daß für neue Erkrankungsfälle die Unterstützungen nur hiernach gezahlt werden können.

Dementprechend werden die bisherigen weitergehenden Bestimmungen der nachstehend aufgeführten Paragraphen der Kassenfassung außer Kraft gesetzt und tritt an ihre Stelle das folgende:

§ 17. Die Krankenhilfe endet mit Ablauf der sechszwanzigsten Woche (nicht mehr, wie bisher, mit Ablauf der zweiundfünfzigsten Woche). Krankengeld wird vom vierten Tage nach Eintritt der Krankheit und auch nur für sechszwanzig Wochen bezahlt.

§ 19. Bei Krankenhaushilfe erhalten die Angehörigen des Kranken ein Hausgeld im Betrage des halben Krankengeldes (nicht mehr, wie bisher, des vollen Krankengeldes). Versicherte, für die ein Hausgeld nicht zu zahlen ist, erhalten den bisher gewährten Zuschuß nicht mehr.

§ 21a. Bade- oder Kuraufenthalt darf weiterhin nicht gewährt werden, daselbe trifft zu für Hilfsmittel gegen Verunstaltungen und Verfräpplungen.

§ 25. An Stelle des Wochengeldes darf Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim nicht mehr gewährt werden.

§ 26. Weiblichen Versicherungspflichtigen dürfen Hebammendienste weiterhin nicht entschädigt werden.

§ 27. Die Gewährung von Schwangerenunterstützung ist aufgehoben.

§ 28. Auch die Gewährung von Stützgeld ist aufgehoben.

§ 29. Das Begräbnisgeld darf im vierfachen Betrage des Grundlohns nicht mehr gezahlt werden, hierfür ist nur der zwanzigfache Betrag des Grundlohns maßgebend. Das Begräbnisgeld beträgt demnach:

für die I. Stufe	20 Mk.
" " II. "	30 "
" " III. "	50 "
" " IV. "	70 "
" " V. "	90 "
" " VI. "	110 "
" " VII. "	120 "

§ 30. Begräbnisgeld für Familienangehörige darf nicht mehr gezahlt werden.

Hierzu teilen wir mit, daß diese Bestimmungen nur für die Dauer des Krieges Geltung haben.

Weiter teilen wir mit, daß nach Absatz 2 des Paragraph 1 des sogenannten Notgesetzes das zuständige Versicherungsamt auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen kann, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden können. Der Vorstand unserer Kasse hat sofort nach Bekanntwerden dieses Gesetzes die nötigen Schritte bei dem Versicherungsamt der Stadt Berlin unternommen, um beides für unsere Kasse zu ermöglichen. Der Beschluß steht noch aus. Trotzdem müssen die vorerwähnten Bestimmungen bis zum Eingang des erwähnten Bescheides Geltung haben.

Der Vorstand.

Arthur Schölem, Otto Bonhli,
stellv. Vorsitzender. Schriftführer.